



Strafanstalt Saxerriet



Bewährungshilfe



Massnahmenzentrum Bitzi



Jugendheim Platanenhof

Jahresbericht 2014



Straf- und Massnahmenvollzug



Regionalgefängnis Altstätten

Inhalt

Einleitung	1
Straf- und Massnahmenvollzug	2
Strafanstalt Saxerriet	4
Massnahmenzentrum Bitzi	6
Jugendheim Platanenhof	8
Regionalgefängnis Altstätten	10
Bewährungshilfe	11

Impressum:

Herausgeber:
Amt für Justizvollzug
Joe Keel, Amtsleiter
Oberer Graben 38
9001 St.Gallen
T +41 (0)58 229 40 70
F +41 (0)58 229 11 27
www.justizvollzug.sg.ch

Gestaltung/Druck:
Druckerei Strafanstalt Saxerriet

Bild Umschlag "Bewährungshilfe"
© Hanspeter Schiess

Auflage:
1000 Exemplare



Immer wenn es im Justizvollzug zu einem Vorfall kommt, stehen Medien, Politiker und (selbsternannte) Experten mit Erklärungen und Rezepten bereit. Erfreulicherweise hat sich die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) nicht vom zeitweiligen Aktionismus anstecken lassen. Vielmehr hat sie aufgrund des Berichtes des Bundesrates zum schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug, in dem auch die Ergebnisse aus den Untersuchungen verschiedener tragischer Vorfälle im Justizvollzug beurteilt wurden, und des Schlussberichtes zum Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) eine Auslegeordnung gemacht. Gestützt darauf hat die KKJPD im November 2014 in einem Grundlagenpapier aufgezeigt, worauf bei der Vollzugsarbeit besonders zu achten ist.

„Straftäter müssen auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden“

Im Wissen darum, dass die allermeisten Straftäter zeitlich begrenzte Sanktionen verbüssen, also früher oder später wieder in die Gesellschaft zurückkehren und auf diesen Schritt vorbereitet werden müssen, hält die KKJPD am Wiedereingliederungsauftrag fest: Der Justizvollzug soll unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen weiter auf die schrittweise Rückkehr der verurteilten Personen in die Freiheit ausgerichtet werden. In jedem Kanton soll eine Stelle bezeichnet werden, die den gesamten Vollzug steuert und koordiniert. Delikt und Tatverhalten sollen im Fokus der Arbeit im Justizvollzug stehen. Die Vollzugsbehörde soll dafür sorgen, dass die Gefährlichkeit und der Interventionsbedarf der verurteilten Personen frühzeitig abgeklärt werden und ein Fallkonzept erstellt wird mit Angabe, an welchen Themen zu arbeiten ist. Diese Informationen sollen in den Vollzugsplan oder die Zusammenarbeitsvereinbarung einfließen und der Arbeit mit der verurteilten Person zugrunde gelegt werden. Bei Vollzugsentscheiden soll dann überprüft werden, dass und wie erfolgreich

an den identifizierten Problembereichen gearbeitet wurde. Das gemeinsame Fallkonzept soll auch helfen, Übergänge gut zu bewältigen.

„Risikoorientierung und Wiedereingliederung sind keine Gegensätze“

Die KKJPD gibt mit ihrem Papier wichtige Impulse für die Verbesserung und Harmonisierung des Justizvollzugs in der Schweiz. Der Justizvollzug muss als durchgehender Prozess von der Zustellung des Strafurteils bis zum Ende der Probezeit nach einer bedingten Entlassung ausgestaltet werden, bei dem der risikoorientierten Arbeit hohes Gewicht zukommt. Dagegen wird teilweise eingewendet, mit dem defizitorientierten Ansatz würden die verurteilten Personen demotiviert und der Wiedereingliederungsauftrag vernachlässigt. Bei näherer Betrachtung erweist sich dieser Einwand als unzutreffend: Soziale Integration kann ohne rückfallpräventive Einwirkung nicht nachhaltig gelingen. Ressourcen von straffälligen Personen sind weiter zu fördern und zu stärken, auch um Schwächen auszugleichen und Problembereiche aufzuwiegen. Entscheidend in der Arbeit mit Straffälligen bleibt die professionelle Beziehungsarbeit. Nur wenn es gelingt, eine gute Arbeitsgrundlage zu schaffen, können verurteilte Personen motiviert werden, ihre Einstellungen und ihr Verhalten zu ändern und die dafür nötigen Verhaltenstrainings und -therapien sowie Lernprozesse zu absolvieren. Risikoorientierung und soziale Integration sind also keine Gegensätze, sondern müssen sich vielmehr ergänzen.

„Entscheidend bleiben die Mitarbeitenden“

Unser Amt ist – überprüft man die verschiedenen Forderungen und Empfehlungen im Bericht der KKJPD – erfreulicherweise gut aufgestellt. Entscheidend bleiben die Mitarbeitenden. Sie müssen ausgerüstet mit dem nötigen Know-how durch ihren korrekten, respektvollen Umgang und ihr echtes Interesse den Zugang zu den Straftätern finden und diese auf ihrem schwierigen Weg begleiten. Letztlich müssen aber die Straftäter die entscheidenden Veränderungsschritte machen. Erzwingen lassen sich diese nämlich nicht. In den folgenden Beiträgen versuchen die sechs Hauptabteilungen Ihnen, geschätzte Leserin, geschätzter Leser, ihre vielfältige, anspruchsvolle Arbeit anhand von Beispielen näher zu bringen.

Joe Keel, Amtsleiter

Vollzugsplanung erfordert Veränderungsbereitschaft

Das menschliche Verhalten wird von persönlichen Eigenschaften, Erfahrungen aus der Vergangenheit und von aktuellen äusseren Lebensumständen beeinflusst. Wir alle reagieren in bestimmten Situationen unterschiedlich, können den Alltag und neue Herausforderungen mal besser mal schlechter bewältigen. So verwundert es auch nicht, dass Vollzugsverläufe von verurteilten Personen in einer freiheitsentziehenden Sanktion sehr vielfältig und facettenreich zugleich sind und sich mögliche Massnahmen für ein rückfallfreies Leben trotz professionellen Strukturen nicht immer ohne Rückschritte und gelegentlich auch gar nicht umsetzen lassen. Die Mitwirkungsbereitschaft der Insassen setzt dem gesetzlichen Vollzugauftrag ebenso Grenzen wie die zur Verfügung stehende Einwirkungszeit.

Die Vollzugsbehörde koordiniert und lenkt den ganzen Vollzug

Der Straf- und Massnahmenvollzug als kantonale Vollzugsbehörde fordert verurteilte Personen auf, die verhängte Sanktion zu einem festgelegten Zeitpunkt in einer bestimmten Vollzugseinrichtung anzutreten. Nicht jede Person leistet diesem Vollzugsbefehl Folge. Gewisse Täter tauchen unter oder scheren sich nicht um behördliche Anordnungen. Andere berufen sich auf ihr familiäres oder berufliches Umfeld oder verweisen auf ihren beeinträchtigten Gesundheitszustand. Es müssen Gesuche um Strafaufschub beurteilt werden oder verurteilte Personen müssen zur Festnahme durch die Polizei ausgeschrieben werden. Ein zentrales Element der Arbeit der Vollzugsbehörde ist ein strukturiertes Informationsmanagement. Mit Falleingang trägt die Vollzugsbehörde die für die anstaltsübergreifende Vollzugsplanung wesentlichen Informationen zusammen und leitet diese an die jeweiligen Zusammenarbeitspartner weiter. Die Fallverantwortlichen setzen sich mit der Vorgeschichte des Straftäters, früheren Vollzugsverläufen, Strafurteilen sowie auch mit psychiatrischen Gutachten und Berichten verschiedener Professionen auseinander, holen Auskünfte ein, beispielsweise über Massnahmen zum Opferschutz, den migrationsrechtlichen Status des Täters, dessen aktuellen Gesundheitszustand, erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen, laufende Strafverfahren sowie über familiäre, berufliche und sozialversicherungsrechtliche Verhältnisse. Es wird eine erste Risikobeurteilung bezüglich Fluchtgefahr und Gewalttätigkeit vorgenommen. Während des Vollzugsverlaufs werden die Unterlagen laufend aktualisiert und ergänzt im Hinblick auf allfällige Vollzugslockerungen sowie die Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung.

Drohungen – Suizidalität – Versetzungen

Wir haben es oft auch mit Straftätern zu tun, die mit der Planung ihres Vollzugs nicht einverstanden oder schlicht nicht in der Lage sind, sich die für ein eigenverantwortliches Leben nötigen Kompetenzen anzueignen.

So zeigte sich unlängst ein schwer drogensüchtiger und mehrfach rückfälliger Straftäter, nennen wir ihn S., unmittelbar nach seiner Festnahme und Einweisung in ein Gefängnis hoch auffällig. Er drohte mehrfach, Andere und sich selbst zu gefährden. Aufgrund dieses Verhaltens und gestützt auf die amtsärztliche Beurteilung, die von einer suizidalen Krise ausging, organisierte die Vollzugsbehörde in Absprache mit den Ärzten die Einweisung in eine psychiatrische Klinik und klärte deren Auftrag und die Rahmenbedingungen der Unterbringung. Eine nachhaltige Stabilisierung von S. liess sich trotz der klinischen Behandlung und unterschiedlicher therapeutischer, sozialpädagogischer und disziplinarischer Interventionen nicht erreichen. Eine Grundlage für eine erfolgversprechende Zusammenarbeit konnte nicht geschaffen werden.

Weil S. den Tatbeweis für eine Veränderungsbereitschaft nicht erbrachte, liessen sich auch Öffnungsschritte wie die Verlegung in eine offene Vollzugseinrichtung oder die Gewährung von Ausgängen/Urlauben nicht umsetzen. S. drohte immer wieder, sich selber umzubringen oder das Vollzugspersonal zu verletzen. Er verursachte erheblichen Sachschaden, indem er die Einrichtungen seiner Zimmer und Zellen zerstörte oder die Wände mit seinen Fäkalien beschmierte. Nach einem Suizidversuch musste er in ein Spital verlegt werden. In weniger als vier Monaten musste der Insasse insgesamt neun Mal verlegt werden. Jedes Mal hatte die Vollzugsbehörde die Übertritte zu organisieren und für die Weiterleitung der aktuellen Informationen an die jeweilige Nachfolgeeinrichtung zu sorgen. Dafür waren jeweils zahlreiche telefonische und schriftliche Kontakte mit Ärzten, Psychiatern, Spital-, Klinik- und Gefängnispersonal notwendig.

Stark gefordertes Personal

Natürlich sind das Gefängnis- und auch das Klinikpersonal mit solchen Insassen besonders gefordert. Zu hoffen ist, dass es im weiteren Vollzugsverlauf zu einer Veränderung kommt. Sonst können dem Insassen S. bis zum Vollzugsende keine realitätsnahen Lernfelder im Rahmen von Vollzugsöffnungen geboten werden. Damit fielen wichtige Erprobungsfelder im Hinblick auf eine schrittweise Wiedereingliederung von S. weg. Aufgrund seiner Vergangenheit und des Vollzugsverlaufs müsste befürchtet werden, dass S. dann wohl erneut mit Beschaffungs- und Allgemeindelinquenz rückfällig würde und erneut als Vollzugsfall beim Straf- und Massnahmenvollzug landete.

René Frei, Leiter Straf- und Massnahmenvollzug



Der Straf- und Massnahmenvollzug

- ist Einweisungs- und Vollzugsbehörde
- vollzieht die gemeinnützige Arbeit, die unbedingten Freiheitsstrafen, die stationären therapeutischen Massnahmen und die Verwahrungen
- erlässt die notwendigen Verfügungen und stellt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen Anträge für nachträgliche Entscheide.

Stellenplan 2014: 5,8 Stellen

Straf- und Massnahmenvollzug in Zahlen

- Es wurden 2593 (1544) neue Fälle registriert.
- 1123 (Vorjahr: 909) Vollzugaufträge wurden zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von stationären Massnahmen erstellt. In 37 (32) Fällen wurden der Vollzug stationärer Massnahmen und die Kostentragung geregelt. In 22 (30) Fällen wurden angeordnete stationäre Massnahmen nach persönlichen Anhörungen überprüft und die Weiterführung verfügt; in 8 (12) Fälle wurde die bedingte Entlassung ausgesprochen. 5 (2) stationäre Massnahmen wurden aufgehoben; 9 (5) Fälle wurden dem Gericht zu neuer Entscheidung überwiesen. 3 (9) ambulante Massnahmen wurden aufgehoben.
- 140 (118) Gesuche um bedingte Entlassung von Verurteilten im Straf- und Massnahmenvollzug wurden ganz oder teilweise bewilligt, 7 (10) wurden abgewiesen. Einige Gesuche wurden zurückgezogen oder im Einvernehmen mit dem Verurteilten zurückgestellt.
- In 1900 (507) Fällen wurde die Ausschreibung Verurteilter mit unbekanntem Aufenthalt zur Verhaftung veranlasst.
- 706 (513) Ersuchen um Festnahme und Zuführung wurden an die Polizei gestellt, vorwiegend gegen Verurteilte, die auferlegte Geldstrafen oder Bussen nicht bezahlt hatten. Die meisten Verurteilten zogen es vor, die Geldstrafe/Busse nachträglich zu bezahlen und damit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu entgehen.
- 27 (39) Bewilligungen zum Vollzug in Form der Halbgefängenschaft wurden ausgestellt. Einige Gesuche wurden zurückgezogen. In 4 (1) Fällen erfolgten der Widerruf der Bewilligung und die Durchführung des ordentlichen Vollzugs.
- In 54 (38) Fällen wurde der Vollzug der vom Richter oder von der Staatsanwaltschaft angeordneten gemeinnützigen Arbeit geregelt; in 8 (6) Fällen wurde die gemeinnützige Arbeit abgebrochen und dem Richter die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe beantragt.

«Dort wo ich bin, bin ich»

Anfangs August 2013 trat ich aus der Freiheit kommend zur Strafverbüßung in die Strafanstalt Saxerriet ein.

Fakten: Delikt - gewerbsmässiger Betrug, Deliktsumme - mehrere Millionen Franken, verurteilt zu 42 Monaten Freiheitsstrafe. Mein deliktisches Verhalten hat sich über mehrere Jahre hingezogen. 18 Tage war ich in Untersuchungshaft, dann mehrere Jahre in Freiheit - bis zu meinem Straftritt.

Gelebt, was ich nicht war

Nach einer normalen, glücklichen Kinder- und Jugendzeit habe ich meine berufliche Erfüllung anfänglich im Treuhand- und Bankenwesen, später in meinem eigenen Finanzunternehmen gefunden. Die Situation hat sich dann so entwickelt, dass ich jahrelang etwas gelebt habe, das ich nicht war. Aus heutiger Optik war meine damalige Notlage der Treiber, der mich dazu hinriss, Gelder zu brauchen, die mir nicht gehörten und dies immer in der Hoffnung auf das grosse Geschäft, welches dann sämtliche entstandenen «Finanzlöcher» stopfen sollte. Eine verhängnisvolle Negativspirale.

Befreiung

Es mag seltsam klingen, doch der Tag an dem der Staatsanwalt im Hause stand und das Ganze aufdeckte, war für mich eine innere Erlösung, denn mein Verhalten zum Deliktzeitpunkt stimmte mit meiner inneren Haltung nicht überein. Eine innere Zerrissenheit prägte mein Leben. An meinem Eintrittstag im Saxerriet war ich sehr motiviert und fest gewillt, die Sache, d.h. die Strafverbüßung, anzupacken und nach vorne zu schauen. Denn von der Verhaftung über die Untersuchungshaft und anschliessend während der längeren Phase in Freiheit war ich stets im Ungewissen, wie es weiter gehen soll. Nun war die Sachlage klar (von Vollzug und Anstaltstypen hatte ich keine Ahnung und so hatte ich nach dem Aufgebot in die Strafanstalt Saxerriet ein Gesuch für eine Inhaftierung in der Pöschwies Zürich gestellt, bis die Einweisungsbehörde mich dann auf den Unterschied zwischen geschlossenen und offenen Systemen hinwies).

Im Saxerriet angekommen, begann meine Integrationsphase. Nach Eintrittsprozedere und Einführung in die Institution wurde ich nach einem Gespräch mit dem Anstaltsverwalter dem Arbeitsplatz «Küche» zugeteilt. Ich hatte noch nie in einer Küche gearbeitet und würde mich nie als Küchenmensch bezeichnen. Meine Philosophie und mein Glaube: «Dort wo ich bin, bin ich. Geist und Körper wach behalten, das Beste draus machen», haben mir für eine schnelle Integration in der Strafanstalt allgemein und im Küchenteam besonders, sehr geholfen.

Neues entsteht, Altes wird bearbeitet

Eine ganz neue Perspektive hat sich mir erschlossen. "Perspektive" wurde und ist zu einem wichtigen Wort

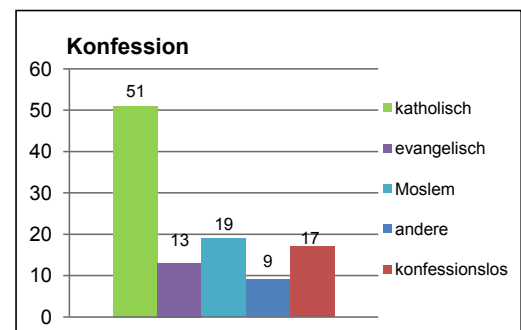
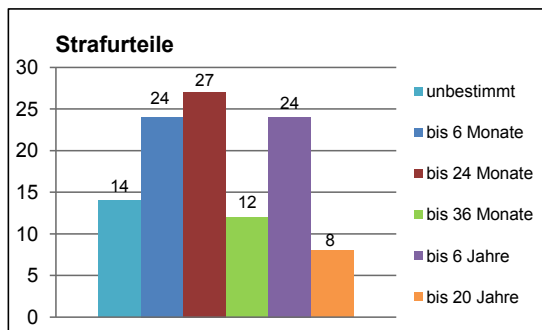
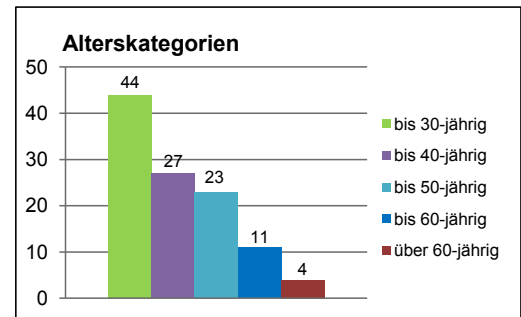
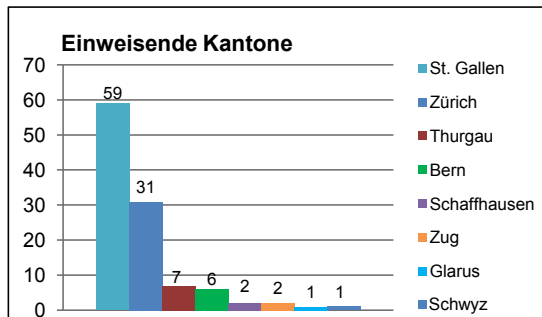
in meinem Vollzugsverlauf wie in anderen Bereichen geworden. Die Überlegungen, Ziele, Aussichten, Lernfelder, auch dass ich mich für Weiterbildungen interessiere, wurden in einem Dokument, dem Vollzugsplan, festgehalten. Alles wurde von mir und dem Sozialarbeiter, dem Vollzugsleiter und dem Direktor unterschriftlich als verbindlich erklärt. Eine Richtschnur, die auch festhält, dass ich nun eine Lehre als Koch absolvieren kann. Verschiedene Abklärungsgespräche hier in der Anstalt wie auch mit Verantwortlichen der Schule waren dazu nötig. Es hat geklappt und aktuell besuche ich einen halben Tag in der Woche die Berufsschule, wobei mir einige Fächer aufgrund meiner Vorbildung erlassen sind. So ist mein Ziel, im Jahre 2016 die Lehre als Koch abzuschliessen. Vor längerer Zeit schon habe ich mir privat «den Pauli» erworben, denn ich möchte von dem, was ich mache, etwas verstehen (wenn Fachleute vom «Lehrbuch der Küche» sprechen, dann nennen sie es schlicht «den Pauli»).

Der Direktor hat mich unlängst in Anerkennung meines Vollzugsverlaufs gefragt, wo wir denn mit der Deliktarbeit, Tateinsicht, Reue etc. stehen. Ich habe viel nachgedacht. «Nie mehr werde ich Kundengelder in die Hand nehmen». Ich denke, neue Felder, neue Chancen werden sich mir eröffnen. Möglicherweise ist die Gastronomie ein späteres Tätigkeitsfeld. Zudem kann man mit guten, neuen Ideen immer wieder bestehen und erfolgreich sein. Das ist meine feste Überzeugung. Über mein Delikt habe ich auch bei den Wiedergutmachungsgesprächen nachgedacht. Mein Fehlverhalten in den früheren Jahren ist mir bewusst. Ich kann daraus Folgerungen ziehen. Eine davon ist, die wenigstens symbolische materielle Wiedergutmachung an einzelne Geschädigte zu leisten.

Verschiedene Faktoren stärken

Mein weiterer Vollzugsverlauf wird geprägt sein von weiteren Schritten in Richtung Freiheit und Normalität. Dies wie bis anhin mit Unterstützung des Sozialdienstes der Strafanstalt, meiner Frau und meiner Angehörigen. Meine stabile, gute Partnerschaft stärkt mich und meinen Vollzugsverlauf hier im Saxerriet. Einen weiteren positiven Nebeneffekt sehe ich im Bewusstwerden des Zeitfaktors: Man schätzt die Zeit. Sie wird zu einer ganz konkreten Grösse. Eine Vollzugsöffnung von fünf Stunden heisst: Man verplempert nicht unnötig Zeit; das Beste will herausgeholt werden. Die Zeit ist zwar beschränkt, aber intensiv, bewusst und optimal ausgefüllt. Ich freue mich auf meine nächste Öffnung!

Aus dem Gespräch von Insasse B.
mit Direktor Martin Vinzens



Die Strafanstalt Saxerriet

- ist eine offene Strafanstalt für erwachsene Männer, die nicht flucht- oder gemeingefährlich sind.
- weist 135 Plätze für Normalvollzug, geschlossene Übergangsabteilung GÜA (17 Plätze), Arbeitsexternat und Halbgefängenschaft auf.

Stellenplan 2014: 56.4 Stellen

Saxerriet in Zahlen (Stichtag 31. Dezember 2014)

Insassenbestand: 109 Männer
 Durchschnittsalter: 36.7 Jahre
 Nationalität: 61 Schweizer, 48 Ausländer (aus 26 Nationen)
 Durchschnittsverurteilung: 30.96 Monate
 Durchschnittsaufenthaltsdauer: 15.44 Monate
 Kurzbestrafte (Aufenthalt bis 6 Monate): 24 Männer

Delikte (Haupt- und Nebendelikt):

- Vermögensdelikte	94
- Hausfriedensbruch / Sachbeschädigung	25
- Gewaltdelikte	42
- Sexualdelikte	10
- Strassenverkehrsdelikte	31
- Betäubungsmitteldelikte	42
- Ersatzfreiheitsstrafen	71

Die durchschnittliche Belegung 2014 betrug 122 Insassen (Vorjahr 123), welche gesamthaft 44'148 (44'244) Verpflegungstage generierten.

Zurück in die Gesellschaft

„Versuchte vorsätzliche Tötung“ lautete das Urteil. Am Abend der Tat war V. mit Kollegen bei sich zu Hause. Sie konsumierten Cannabis und Alkohol, wie sie es schon öfters taten. An diesem Abend geriet V. in einen Streit mit einem seiner Kollegen, der ihn angriff. V. wollte diesen einschüchtern und holte ein Messer. Zustechen wollte er nicht, verlor dann aber die Kontrolle. Sein Kollege erlitt schwere Verletzungen durch mehrere Messerstiche. V. hörte erst auf, als sein Gegenüber zu Boden sank. Dank der schnellen Reaktion eines Anwesenden, der die Polizei und Ambulanz rief, überlebte das Opfer.

Keine Verletzungsabsicht

V. wollte seinen Kollegen eigentlich nicht verletzen, stach aber mehrmals zu. Das Opfer hätte sterben können. Heute, einige Jahre nach der Tat, kann V. das Urteil nachvollziehen. Damals aber fragte er sich, wo denn das Problem sei: „Das Opfer ist ja nicht gestorben“. Im psychiatrischen Gutachten wurde Empathielosigkeit festgestellt. Aufgrund einer psychischen Störung wurde er dann nicht nur zu einer Freiheitsstrafe, sondern zu einer stationären Behandlung verurteilt, welche im Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) vollzogen wird. Das Ziel der Massnahme ist die Verhinderung neuer Delikte durch Wiedereingliederung des Insassen in die Gesellschaft. Jedes Jahr wird überprüft, ob der Schritt in die nächste Stufe der Vollzugsöffnung möglich ist.

Stufenvollzug - 4-Säulen-Konzept

V. kam zuerst auf die geschlossene Abteilung (GBA) des MZB. Diese Abteilung bietet 16 Insassen Platz. Aufgeteilt in zwei Wohngruppen, teilen sich die Insassen ein Wohnzimmer und den Essbereich. In der Nacht und über Mittag sind sie in ihren Zimmern eingeschlossen, tagsüber üben die Insassen hauptsächlich industrielle Arbeiten in den eigenen Werkstätten der GBA aus.

Neben der beruflichen Beschäftigung nehmen die Insassen aktiv an deliktorientierten Therapien teil und müssen sich in Einzelgesprächen, Gruppentherapien oder in Gesprächen mit Bezugspersonen mit ihren Taten auseinandersetzen. So auch V.: „Anfangs wollte ich einfach in Ruhe gelassen werden. Ich hatte grosse Mühe, über meine Gefühle zu sprechen.“ Mit der Zeit gewöhnte er sich aber daran. Der Fokus der forensischen Therapie liegt beim Delikt; daneben wird bei Bedarf auch die Lebensgeschichte der Insassen bearbeitet. V. musste über seine Sucht, die brutalen Videos, die er schaute und über die Alkoholsucht seines Vaters reden.

Eineinhalb Jahre später konnte er auf die offene Abteilung (OBA) übertreten. Derzeit leben 36 Insassen aufgeteilt in 3 Wohngruppen auf der OBA. Wie in der GBA müssen sich die Insassen das Wohnzimmer und den Essbereich teilen, die Wäsche selbst besorgen, die gemeinsam genutzten Räume putzen und am Wochenen-

de das Essen selber zubereiten. Auf diese Art werden das Sozialverhalten und das Zusammenleben trainiert. Jeder Insasse hat eine Bezugsperson, die ihn bei alltäglichen Situationen und bei administrativen Angelegenheiten unterstützt. Diese Milieuthherapie auf der Wohngruppe ist genauso wichtig wie die forensische Therapie und die berufliche Integration. Viertes Standbein im MZB ist der Sicherheitsdienst.

Die Arbeitsmöglichkeiten aus der OBA sind vielfältiger als jene im geschlossenen Bereich. Neben der Gärtnerei, der Schreinerei, der Schlosserei und der Küche können die Insassen auch im Hausdienst, in der Forst- und der Landwirtschaft arbeiten. In der offenen Abteilung müssen alle Insassen zwei Tage in jedem Bereich schnuppern. V. Wunschabteilung war die Schlosserei, da es aber keinen Platz hatte, arbeitete er zuerst in der Schreinerei, bevor er in die Metallwerkstatt wechseln konnte. Um sein Schulwissen aufzufrischen, besuchte V. das interne Angebot im Rahmen des BiSt (Bildung im Strafvollzug). Die Lehrerin vermittelt den Insassen Basisbildung, in erster Linie Fähigkeiten im Rechnen, Lesen und Schreiben. Sie arbeitet mit kleinen Gruppen, um den sehr unterschiedlichen Bildungsniveaus der Insassen gerecht zu werden.

Haus 5 als Tor in die Freiheit

Die neue Aussenwohngruppe (AWG), welche im August 2014 eröffnet wurde, ist für V. der letzte Öffnungsschritt im MZB. Nach zwei Jahren auf der OBA durfte er in das Haus 5 einziehen. Dieses Haus auf dem Zentrumsgebäude bietet sechs Insassen Platz. Diese müssen ihren Alltag weitgehend selbst organisieren. Der Sicherheitsdienst führt regelmässig Kontrollen durch. Damit ein Insasse ins Haus 5 aufgenommen wird, muss er sich über mehrere Monate als absprachefähig gezeigt und darf nicht gegen Regeln verstossen haben. Er muss das Alkohol- und Drogenkonsumverbot eingehalten und auf der OBA bewiesen haben, dass er seinen Alltag selbstständig gestalten kann. All diese Kriterien trafen auf V. zu und für ihn öffnete sich eine weitere Türe Richtung Freiheit: „Nun kann ich beweisen, dass ich im MZB etwas gelernt habe.“ Weiter fügt er an, dass ihm niemand diese Selbsteinsicht in den Kopf hämmern konnte. Irgendwann merkte er, dass er etwas ändern musste. Seine Reaktion damals war völlig übertrieben und es tut ihm leid, was er seinem Opfer angetan hat. Zu verdanken sei diese Veränderung der ganzheitlichen Therapie im MZB.

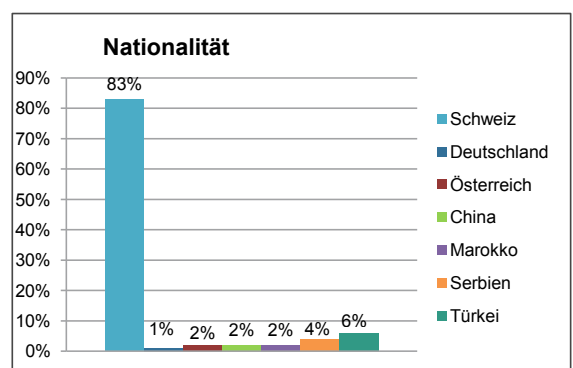
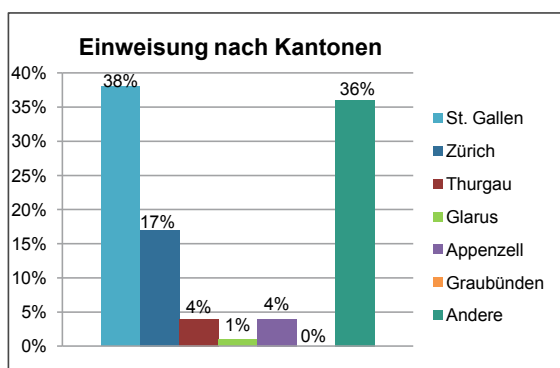
Seine neue Arbeitsstelle hat weiter zu seiner positiven Entwicklung beigetragen und ist ein zentraler Pfeiler der Reintegration in die Gesellschaft. Seit gut einem halben Jahr geht V. einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des MZB nach. V. hatte Glück, er fand relativ schnell eine Stelle auch dank der Kompetenzen, die er sich in der Schlosserei angeeignet hat. Bei den Vorstellungsgesprächen

war er offen, berichtete über sein Delikt und seine Sucht, welche er nun im Griff hat. Sein neuer Chef gab ihm eine Chance und ist mit dem Verhalten und den Leistungen von V. sehr zufrieden.

Weg verläuft nicht gradlinig

Wegen eines Regelverstosses musste V. auf die OBA zurückkehren. Dort muss er sich nochmals vertieft mit seinem Verhalten auseinandersetzen. Trotz dieser Rückstufung konnte er weiterhin seiner externen Arbeit nachgehen. Ein erneuter Übertritt auf die AWG zeichnet sich ab. Die nächste Überprüfung von V. wird in wenigen Monaten stattfinden. Er hofft, mit Bewährungsauflagen entlassen zu werden. Er würde sich dann eine Wohnung suchen und irgendwann würde er gerne in die Ferien reisen. Und in seiner Freizeit würde er sich wieder vermehrt seinem Hobby zuwenden: Der Musik.

Tamara Kläger, Sachbearbeiterin



Das Massnahmenzentrum Bitzi (MZB)

- dient der Unterbringung von erwachsenen Männern mit psychischer Störung oder Sucht
- weist 58 Plätze (16 geschlossen, 36 offen, 6 AWG) für Massnahmenvollzug, Krisenintervention sowie Abklärung der Massnahmenbedürftigkeit und -fähigkeit auf

Stellenplan 2014: 60.00 Stellen (einschliesslich PraktikantInnen)

Bitzi in Zahlen

Aufenthaltsstage 2014	17'494	Verpflegungstage (VT)	
prozentuale Auslastung	88%	(durchschnittlich übers ganze Jahr)	
Nationalität	VT	Anz.Ins.	in %
	14'446	Schweiz	58
	3'048	Ausländer	10
Eintritte	21		
Austritte	2	bedingte Entlassungen	
	17	Versetzungen/Anschlussplatzierungen	
	19	Total	
Fluchten aus geschlossener Abteilung	0		

Wechselhafter Vollzugsverlauf verlangt Beharrlichkeit

Der Jugendliche F. kam als drittes von vier Kindern bosnisch-serbisch-stämmiger Eltern in der Schweiz auf die Welt. Die Eltern trennten sich, als er noch ein Kleinkind war, und er wuchs beim Vater auf. In der sechsten Klasse begannen Schwierigkeiten in der Schule: Mobbing als Vorwurf und unregelmässiger Schulbesuch. Als 13-Jähriger beging F. Diebstähle und einen Raubüberfall. Es folgten wiederholt Ruhestörung und Vandalismus in der Gruppe, weshalb die Jugendanwaltschaft (JUGA) den inzwischen 14-Jährigen in den geschlossenen Bereich (GWG) des Platanenhof einwies. Urkundenfälschung, Gewalt gegen einen Polizisten und Raufhandel kamen seither dazu.

Auftrag

Männliche und weibliche Jugendliche, die in die GWG für maximal drei Monate eingewiesen werden, werden dort umfassend sozialpädagogisch, schulisch und arbeitsagogisch abgeklärt und es folgt eine Empfehlung an die Behörde, wie mit den Jugendlichen weiter gearbeitet werden kann. Manche Jugendliche sind zur Krisenintervention, als Überbrückung oder zum Vollzug einer U-Haft platziert. Im offenen Bereich (OWG) lautet der Auftrag für die ausschliesslich männlichen Jugendlichen vielfach Schulabschluss und/oder Berufsausbildung intern in einem der vier Lehrbetriebe. Selten beendet ein Jugendlicher eine Lehre in einem externen Betrieb. Überbrückung und Abklärung gehören ebenfalls zu den Aufträgen für die OWG.

Während seiner Zeit in der GWG erstellte das Forensische Institut Ostschweiz (Forio) über F. ein Gutachten, in dem u.a. Massnahmenbedürftigkeit festgestellt und eine Therapie empfohlen wurde. F. blieb in der OWG des Platanenhof, in der er nun seit mehr als eineinhalb Jahre lebt. Neben dem Verzicht auf Cannabis und andere illegale Drogen formulierte die JUGA als Ziel für ihn, alle Module des Selbstmanagement-Trainings am Forio erfolgreich zu absolvieren, damit er sich und seine Gefühle besser einordnen, kontrollieren und damit sozial verträglich umgehen kann. Der coole jugendliche Gesetzesbrecher rebellierte, indem er entwich, drohte oder ausdrückte, er werde tun, was er wolle. Nach der Verhandlung allerdings brach F. in Tränen aus, als er merkte, dass die Auflagen (weiter) Punkt für Punkt gelten. Die JUGA bestimmte, dass er beim Scheitern der Massnahme erneut in eine geschlossene Einrichtung bis zum Ausbildungsabschluss käme.

Familienarbeit

Der Vater war mit dem Aufenthalt in der GWG nicht einverstanden und brachte dies durchaus heftig zum Ausdruck. Mittlerweile und nach viel Kontaktarbeit realisierte er, sein Sohn würde von zu Hause aus keine Lehre beenden. Wenn er im Platanenhof bleibt, hat er eine Ausbildung als Basis, wenn auch nicht den Wunschbe-

ruf. Besorgt über den Cannabis-Konsum seines Sohnes war er einverstanden, ihn an den Wochenenden vom gewohnten Umfeld möglichst fernzuhalten, auch wenn dies bedeutete, dass F. im Gegensatz zu andern Jugendlichen im Heim bleiben muss. Die Mutter zeigte immer wieder grosses Interesse an ihrem Sohn, das dieser nur bedingt teilte.

Entwicklung

Der Jugendliche kämpfte innerlich viel mit sich, welche der Übel er leichter bewältigen könne. Seinen Cannabis-Konsum setzte er fort. Widerwillig besuchte er die Therapie und zog dennoch Nutzen daraus. Dies formulierte er zwar nicht, aber es war im Umgang mit ihm erlebbar. Zwischendurch gab F. auf Cannabis negativ getestete Urinproben ab und entwich im letzten Dreivierteljahr kaum. Konsequenz, Beharrlichkeit, Stärke statt Macht, intensiver Austausch, Standortbesprechungen etwa alle drei Monate und intensive Zusammenarbeit zwischen Wohngruppe, Eltern, Schule/Betrieb und Behörde zahlen sich aus. In den Begleitpersonen-Gesprächen ist er am ehesten zugänglich, wenn sie informell stattfinden oder er mehr zuhören als reden kann. Viel Diskussionsstoff ergeben die Finanzen. Auf seine Befindlichkeit wirken sich Hunger und Schlafbedürfnis merklich aus.

Immer wieder überrascht F. mit Unerwartetem: Bussen für Fahren ohne gültigen Fahrausweis, obwohl er ein Ti-



cket im Sack hatte, Handverletzungen angeblich „nach einem Sturz“, Weigerung, Wochenendberichte zu verfassen, offene Rechnungen bei einem Versandhandel, Aufbewahren aller an ihn persönlich gerichteten Grusskarten, Interesse daran, Kuchen zu backen und die Unfähigkeit, unbegleitet Einzahlungen zu tätigen. Handkehrum verfügt er über einen sehr höflichen Umgang, ist hilfsbereit und respektvoll, beobachtet gerne und hat Einfluss in der Gruppe. Einer seiner Lieblingssätze ist: „Nein, das mache ich nicht!“ An seiner Mimik ist es stets leicht abzulesen, bis wann er doch fast alles erledigt - von der JUGA auferlegte „Persönliche Leistung“ (gemeinnützige Arbeit) zögerte er lange hinaus. In seiner Welt reichen maximal 80% von dem, was es braucht.

Berufsfindung

Während des letzten Jahres der Schulpflicht bekam F. aufgrund diverser Fehlzeiten wegen Entweichung oder disziplinarischer Massnahmen (Einschliessung) kein Halbjahreszeugnis. Eine Lehrstelle ausserhalb des Platanenhof, um eine Ausbildung von daheim aus zu machen, fand er nicht. Er gab den Erwachsenen die Schuld. F. freute sich schliesslich darüber, dass man ihm intern eine dreijährige Ausbildung zutraute. Er stieg in die Berufsfachschule (BFS) ein mit der Überzeugung: „Den Stoff des ersten Jahres kann ich bereits“. Er fehlte dann die nächsten drei Mal und verpasste prompt den Anschluss. Nach fünf Wochen gab es das erste Krisengespräch – er wollte die Lehrstelle kündigen. Der

Berufsbildner begleitete ihn in die BFS, sonst wäre er vermutlich nicht mehr gegangen. Krisen und ernste Abbruch-Gedanken gehören ca. alle 4-6 Wochen seit dem Eintritt dazu.

Die JUGA, der Vater und das Jugendheim Platanenhof ermöglichen ihm die Erfahrung „durchhalten und etwas zu Ende bringen“. Freiheit und Selbstbestimmung folgen anschliessend, sofern er deliktfrei bleibt. F. realisiert zusehends, dass die Erwachsenen es gut meinen und dass es Sinn macht, für Vergehen gerade zu stehen.

Aktueller Stand und Ausblick

Die Ausbildung muss wohl demnächst in eine zweijährige umgewandelt werden. Seine Schulden reduzieren sich Stück für Stück. Auf der anderen Seite bekommt F. neue Vorladungen für Konfrontationsbefragungen bei der JUGA. Wenn sich die Vorwürfe erhärten, muss er mit einem mehrmonatigen, unbedingten Freiheitsentzug rechnen. Und bis zum Ende des Aufenthaltes im Platanenhof wartet sicher noch die eine oder andere Überraschung in der Arbeit mit F. Aber F. wäre nicht F., wenn bis Sommer 2016 alles schnurgerade verlaufen würde.

Anna Bamert, Begleitperson

Das Jugendheim Platanenhof

- dient der Unterbringung von Jugendlichen (im geschlossenen Bereich gemischtgeschlechtlich)
- verfügt über 42 Plätze in 5 Wohngruppen (16 geschlossen, 24 offen, 2 Wohnexternat) zum Vollzug von straf- und zivilrechtlichen Massnahmen, zur Krisenintervention, zur Beobachtung und Begutachtung sowie für Untersuchungshaft und Freiheitsentzug

Stellenplan 2014: 62.55 Stellen (einschliesslich PraktikantInnen)

Platanenhof in Zahlen

Die Gesamtbelegung betrug bei insgesamt 12'329 Aufenthaltstagen 84,4%.

	GWG	OWG
Jugendliche	111 (64 männlich, 47 weiblich)	26
Belegung in %	94%	76.2%
Anz. Tage im Durchschnitt	49.5	256.6
AusländerInnen	36.2% (männlich und weiblich)	52.7% (nur männlich)
Anzahl Nationen	19	11
Grundlage StGB	32.4%	11.5%
Grundlage ZGB	67.6%	88.5%
Zum Beispiel aus ...		
... dem Kt. SG	36%	30.7%
... dem Kt. ZH	18%	26.9%
... dem Kt. AG	10.8%	---
... dem Kt. BL	7.2%	---
... dem Kt. TG	6.3%	---

U-Haft / Freiheitsentzug / Vorläufige Festnahme: insgesamt 214 Tage

Gefängnisalltag – Herausforderung für Mitarbeitende und Insassen

Der 24-Stunden-Dienst der Gefangenenbetreuer beginnt um 7.00 Uhr mit dem Übergaberapport, welcher protokolliert wird. Anwesend sind die Betreuer, die ihren Dienst beenden, und diejenigen, die den Dienst antreten, die Gefängnisleitung und der Gesundheitsdienst. Es wird über spezielle Vorkommnisse, über Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitliche Probleme von Insassen im Verlauf des Vortages berichtet. Danach wird das Tagesprogramm besprochen: Gibt es Ein- und Austritte, sind externe Termine wie Besuche beim Zahnarzt geplant, müssen Insassen zu einer Einvernahme geführt werden oder kommen Angehörige oder Anwälte zu Besuch.

Trennungsvorschriften

Anschliessend beginnen die beiden Gefangenenbetreuer mit ihrem anspruchsvollen Tagesprogramm im Zellentrakt. Das Einhalten der Trennungsvorschriften für die verschiedenen Haftarten und -regimes (Untersuchungs-/Sicherheitshaft, vorzeitiger Strafvollzug/Normalvollzug und Auslieferungshaft) ist eine tägliche Herausforderung. Es muss sichergestellt werden, dass die verschiedenen Insassengruppen keinen Kontakt zueinander haben. Dazu kommt die getrennte Führung von Frauen und Männern. Eine klare und professionelle Arbeitsbeziehung zu den Insassen ist sehr wichtig, zumal der Gefangenenbetreuer einerseits eigentliche Betreuungsarbeiten (z.B. Essens- und Medikamentenabgabe, interne Begleitungen oder Hilfe beim Ausfüllen der Kioskbestellung), aber auch Kontroll- und Sicherheitsaufgaben (Leibesvisitationen, Effekten- und Zellenkontrollen, Interventionen) wahrnehmen muss.

Zunahme von psychischen Auffälligkeiten

Die Zahl der Insassen mit Suchtproblemen und psychischen Auffälligkeiten hat merklich zugenommen. Solche Insassen kommen nach einer Krisenintervention in einer psychiatrischen Klinik oder weil sie in einer anderen Institution nicht mehr tragbar sind ins Regionalgefängnis Altstätten (RGAL). Mit transparenten klaren Strukturen und Vorgaben, aber auch einer wohlwollenden und respektvollen Haltung können wir immer wieder erreichen, dass ein geordneter Gefängnisalltag möglich wird. In interdisziplinärer Zusammenarbeit mit dem Gefängnisarzt und Gefängnispsychiater bereiten wir diese schwierigen

Insassen auf einen Aufenthalt in einer Nachfolgeinstitution vor. Folgendes Beispiel soll zeigen, dass oft im Gefängnis der Grundstein für einen weiteren positiven Vollzugsverlauf gelegt wird.

24 Mal in der Klinik

A. ist ein 37-jähriger Schweizer, welcher in seinem Leben schon 24 Mal stationär in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden musste. Er leidet an einer Persönlichkeitsstörung, kann nur schlecht lesen und schreiben und fiel in der Vergangenheit immer wieder durch Gewaltausbrüche und Suizidandrohungen auf. Im August 2014 wurde er wegen Verdacht der Gefährdung des Lebens, Drohung und Diebstahl im RGAL in Untersuchungshaft gesetzt. A. war nur schwer zugänglich, zumal er sehr starke Medikamente einnehmen musste und mit der Situation im Gefängnis nicht zurechtkam. Die Unterbringung in einer Doppelzelle war unmöglich, da A. auch nach den psychiatrischen Fachberichten nicht gruppentauglich war. A. war total verwahrlost und seine Zelle glich einem Schlachtfeld. Bereits beim Eintritt ins RGAL machte er klar, dass er sofort in eine Klinik wolle. Bei der kleinsten Konfrontation flippte er total aus, schrie herum und schlug Gegenstände gegen die Zellentüre. Auch drohte er mit einem Suizid, wenn er nicht sofort in eine psychiatrische Klinik verlegt werde. Wegen Selbstgefährdung wurde durch die Gefängnisleitung eine Sicherungsmassnahme angeordnet und A. in die Sicherheitszelle mit Videoüberwachung verlegt. Bereits nach wenigen Stunden erklärte A., dass er nicht wirklich an Suizid denke – aber mit seinem Verhalten bisher seine Ziele immer erreicht habe. A. wurde wieder in seine Zelle zurückgebracht. Durch die Gefängnisleitung wurde mit ihm ein Sonderprogramm erarbeitet, wöchentlich überprüft und nötigenfalls angepasst. In diesem Programm waren unter anderem folgende Punkte geregelt: Zelle muss täglich unter Anleitung der Gefangenenbetreuer gereinigt werden (A. war nicht in der Lage, dies selbstständig zu erledigen), der tägliche Hofgang in der Gruppe muss wahrgenommen werden, 2 Mal wöchentlich obligatorischer Besuch des Fitnessraums, 2 Mal wöchentliches obligatorisches Duschen, die wöchentliche Kioskbestellung darf Fr. 15.00 nicht überschreiten, klare Zigarettenregelung, bei Gewaltausbrüchen erfolgt unverzügliche Verlegung in die Sicherungszelle.



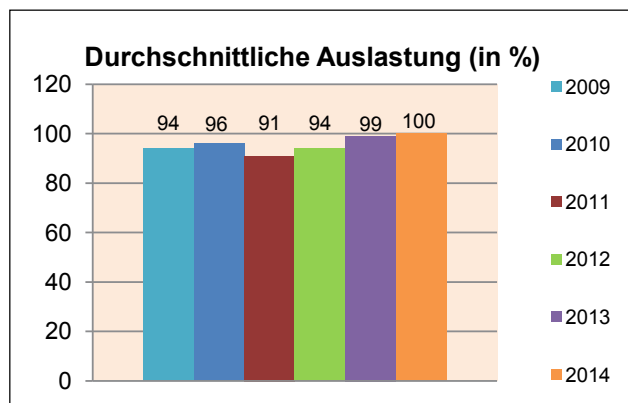
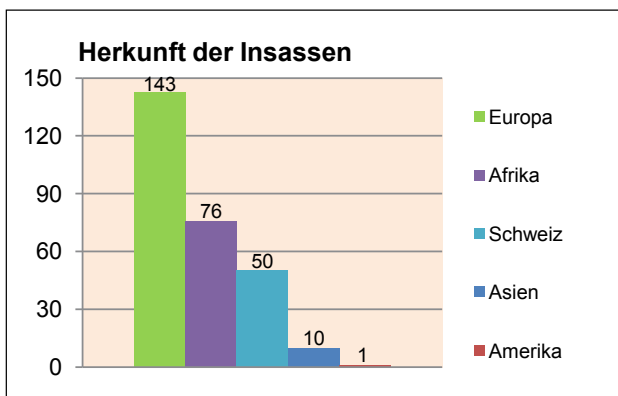
Klare Struktur hilfreich

Bei der intensiven Betreuung von A. war es enorm wichtig, dass ihm keine Plattform geboten wurde, um die Gefangenenbetreuer, den Gesundheitsdienst und die Gefängnisleitung gegeneinander ausspielen zu können. Das anfängliche Misstrauen von A. gegenüber den Mitarbeitenden des RGAL schlug bereits nach wenigen Wochen in Vertrauen um. Er hatte selber sichtlich Freude und war stolz darauf, dass er seine Emotionen meistens im Griff hatte sowie seine Zelle selbständig in Ordnung halten konnte. Nach sechs intensiven Wochen war A. soweit, dass er in der internen Beschäftigung arbeiten konnte. Aufgrund seiner eingeschränkten Fähigkeiten konnte er nur einfache Industriearbeiten erledigen. Diese führte er jedoch korrekt aus und konnte dadurch Lob vom Werkmeister ernten, was A. stolz machte. A. wur-

de vierzehntäglich vom Gefängnispsychiater besucht, welcher auch für die Anpassung der Medikation verantwortlich war. Anfangs Oktober 2014 konnte A. in stabilem Zustand dem Massnahmenzentrum Bitzi für den vorzeitigen Massnahmenvollzug übergeben werden.

Solche kleinen Erfolge erfüllen die Mitarbeitenden des RGAL mit Freude. Und es macht auch ein wenig stolz, wenn ein Insasse dank intensiver Betreuung wieder ein wenig näher an die Normalität gebracht werden kann. Leider gelingt uns das aber nicht immer.

Roland Langer / Gefangenenbetreuer



Das Regionalgefängnis Altstätten (RGAL)

- ist ein Gefängnis für die sichere und menschenwürdige Unterbringung von Gefangenen (Männer und Frauen)
- verfügt über 45 Plätze für Untersuchungshaft und Strafvollzug

Stellenplan 2014: 12.80 Stellen

BEWÄHRUNGSHILFE

Bedingte Entlassung mit Bewährungshilfe

Das Kreisgericht St.Gallen verurteilte P. wegen diverser Einbrüche und Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten. Nach gut zwei Dritteln der Strafverbüsung bewilligte die Vollzugsbehörde die bedingte Entlassung und schob den Strafreist von 135 Tagen für die einjährige Probezeit auf. Vor dieser Entscheidung nahmen wir gegenüber der Vollzugsbehörde Stellung. Die Vollzugsbehörde ordnete für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Da P. an einer Suchterkrankung leidet, wurde ihm zudem die Weisung erteilt, sich einer ambulanten suchtspezifischen Behandlung zu unterziehen. Die Bewährungshilfe hat auch zu kontrollieren, dass P. diese Weisung einhält. Um zu überprüfen, ob P. abstinent lebt, kann die Bewährungshilfe Urinkontrollen und Alkoholtests anordnen.

Informationen wichtig

Um möglichst viele und aktuelle Informationen zu P. und seiner aktuellen Situation zu erhalten, führt der Bewährungshelfer im Erstgespräch, welches noch in der Vollzugseinrichtung stattfindet, eine kurze Sozialanamnese durch. P. ist 28 Jahre alt. Er hat keine abgeschlossene Berufsausbildung, arbeitete in den letzten Jahren nur sehr unregelmässig und lebte auch vor dem Strafvollzug ohne eine feste Beziehung. Seit vielen Jahren hat er weder zu seinen Eltern noch zu seinem älteren Bruder oder anderen Verwandten Kontakt. Die geringen Anstellungschancen im ersten Arbeitsmarkt, das fehlende soziale Umfeld und wenig vorhandene Ressourcen für eine aktive positive Freizeitgestaltung sind für P. ungünstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Eingliederung in

die Gesellschaft. Ein grosser Schuldenberg (rund Fr. 45'000.-) und verschiedene gesundheitliche Probleme beeinträchtigen ihn zusätzlich. Rasch wird klar, dass P. nach der bedingten Entlassung unsere Unterstützung bei der Wiedereingliederung braucht. Er selber will mit der Bewährungshilfe zusammenarbeiten.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Bei einem weiteren Gespräch im Büro des Bewährungshelfers erklärt dieser P. noch einmal ausführlich Sinn und Zweck der Bewährungshilfe sowie deren doppelte Funktion (Unterstützung und Kontrolle). Nachdem auch die Zusammenarbeit geregelt und vereinbart ist, nimmt der Bewährungshelfer mit der Suchtberatung und seiner Hausärztin, welche die Abstinenzkontrollen durchführt, Kontakt auf. Mit der Suchtberatungsstelle wird eine Behandlungsvereinbarung abgeschlossen. Die Stelle, welche P. eine marginale Tagesstruktur bietet, wird ebenfalls über die Bedingungen und Auflagen während der Probezeit informiert. Da P. einen Mietvertrag in einer betreuten Wohneinrichtung unterzeichnet hat, vereinbart die Bewährungshelferin mit der zuständigen Bezugsperson, dass regelmässig gemeinsame Standortbestimmungen durchgeführt werden. An diesen Gesprächen nehmen auch der Suchtberater und die Ärztin sowie der Verantwortliche der Arbeitsintegration teil. Dabei werden im Beisein von P. gegenseitig Informationen über den Verlauf ausgetauscht und die vereinbarten Zielsetzungen überprüft und wo notwendig angepasst. Bei einer solchen Besprechung wird vereinbart, P. bei der IV für Eingliederungsmassnahmen anzumelden.

P. wird zumindest vorübergehend von der Sozialhilfe unterstützt. Dies lässt eine Schuldensanierung nicht zu. P. ist mit der Finanzverwaltung durch die Bewährungshilfe nicht einverstanden. Er will lernen, sein Einkommen eigenständig einzuteilen. In Absprache mit P. nimmt der Bewährungshelfer mit seinen Gläubigern Kontakt auf und trifft Abmachungen, so dass geschuldete Beträge



gestundet werden oder kleine Raten geleistet werden können.

Persönliche Begleitung

Innerhalb der Probezeit führt der Bewährungshelfer mit P. zehn Einzelgespräche und drei Standortgespräche mit allen Beteiligten durch. Die Weisungskontrollen zeigen, dass sich P. grösstenteils an die Auflagen und Abmachungen hält. Bisher sind auch keine Hinweise eingegangen, die auf neue Straftaten hindeuten. Bei P. scheint die bisherige enge Betreuung Wirkung zu zeigen. Allerdings sollte diese auch nach Ablauf der Probezeit fortgesetzt werden, damit P. über längere Zeit stabil bleiben kann. P. selber wünscht sich die weitere Begleitung.

Marcel Müller, Bewährungshelfer

Die Bewährungshilfe

- führt Bewährungshilfen
- überwacht ambulante Behandlungen und Weisungen
- übt den Sozialdienst in den Gefängnissen aus
- macht die Erstberatung der gewaltausübenden Personen bei häuslicher Gewalt
- führt spezielle Lernprogramme durch

Stellenplan 2014: 8.60 Stellen

Bewährungshilfe in Zahlen (Stichtag 31. Dezember 2014)

	2014	2013
Zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilte oder ambulante Massnahmen mit Bewährungshilfe	90	102
Aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug Entlassene	76	87
Soziale Betreuung (während U-Haft oder Vollzug nach Art. 96 StGB) und Freiwillige (nach Ende der Probezeit)	128	136
Kontrolle von Weisungen und ambulanten Massnahmen	46	55

Im Jahr 2014 betreute die Bewährungshilfe insgesamt 677 Fälle (Vorjahr 683).